

Az.: 3 A 937/19.A
2 K 3040/18.A



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 24. September 2019

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. Juli 2019 - 2 K 3040/18.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG liegt nicht vor.

- 2 Bei dem Kläger handelt es sich um einen nach eigenen Angaben am 11. Juli 1988 in Narowal/Pakistan geborenen pakistanischen Staatsangehörigen, der nach seinen Angaben am 30. September 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland einreiste. Zur Begründung seines am 30. September 2015 gestellten Asylantrags trug er bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am 15. September 2016 im Wesentlichen vor, er habe Pakistan wegen seiner sexuellen Orientierung verlassen, da seine Beziehung zu einem anderen Mann bekannt geworden sei. Bei einem Zusammentreffen mit diesem Mann sei er von seinem Onkel überrascht worden, der seine Eltern aufgefordert habe, ihn nicht in das Haus zu lassen und ihn zu schlagen. Er sei nach Karachi geflohen, wo er über mehrere Wochen bei einem Bekannten gewohnt habe. Er gehe davon aus, dass sich seine Familie von ihm abgewendet habe. Als ihm klar geworden sei, wie schlimm die Situation sei, habe er Karachi und Pakistan, ohne seinem Bekannten Bescheid zu geben, verlassen. Bei einer Rückkehr nach Pakistan befürchte er, dass er von seiner Familie oder von einem von diesen Beauftragten umgebracht würde. Die Reisekosten habe er mit seinen Ersparnissen aus einer Arbeit als Verkäufer in einem Süßwarengeschäft bezahlt. Er habe die Schule mit der 10. Klasse abgeschlossen.

- 3 Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 11. Dezember 2018 die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Nrn. 1 bis 4 des Bescheids). Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und ihm wurde die Abschiebung nach Pakistan angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung wurde zusammenfassend darauf abgehoben, dass der Kläger kein Flüchtling sei. Die Glaubhaftigkeit der Angaben unterstellt könne er vor der befürchteten Tötung durch die eigene Familie gemäß § 3e AsylG insbesondere in den pakistanischen Großstädten zumutbar internen Schutz finden. Dort sei es nicht wahrscheinlich, dass er trotz des vorhandenen Meldegesetzes von seiner Familie gefunden werde. Seine Flucht aus Karachi habe darauf beruht, dass er seinem Bekannten, bei dem er untergekommen sei, keine Probleme bereiten wollen. Er hätte mit dessen Hilfe auch eine eigene Bleibe in Karachi suchen und beziehen können. Er sei jung, gesund und arbeitsfähig und gut ausgebildet. Er habe einen Schulabschluss der 10. Klasse und Berufserfahrung als Verkäufer in Pakistan und als Küchenhilfe in Deutschland. Er sei damit einigen seiner Landsleute gegenüber auf dem Stellenmarkt im Vorteil. Es werde ihm problemlos möglich sein, eine existenzsichernde Anstellung in Karachi zu finden. Da er seine Sexualität bereits vor seiner Ausreise im Privaten habe ausleben können, sei bei seiner Rückkehr eine Verschärfung der Situation nicht ersichtlich. Werde seine sexuelle Orientierung bekannt, führe dies nicht automatisch zu einer Diskriminierung am Arbeitsplatz. Karachi verfüge über eine sehr ausgeprägte homosexuelle Community. Daher sei zusammengefasst die Furcht vor landesweiter Verfolgung i. S. d. § 3 AsylG insgesamt unbegründet. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG lägen deshalb nicht vor. Auch seien keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG erkennbar.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es zusammenfassend darauf hingewiesen, es könne offenbleiben, ob die Angaben des Klägers zu seiner sexuellen Orientierung schlüssig seien. Dies gelte auch für die behauptete Entdeckung und Flucht. Es gäbe keinen Hinweis darauf, dass

gegen den Kläger Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet worden sein könnten, da trotz formaler Strafbarkeit bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen praktisch keine Strafverfolgung stattfände. Dies ergebe sich auch aus der vom Kläger vorgelegten Auskunft der Länderanalyse der Schweizer Flüchtlingshilfe 2015. Selbst bei Wahrunterstellung sei kein Akteur i. S. d. § 3c AsylG erkennbar. Der Kläger habe schon nicht um Schutz vor seiner Familie oder vor Dorfbewohnern nachgesucht. Daher könne nicht davon ausgegangen werden, dass die heimische Polizei erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sei, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Jedenfalls sei es ihm zumutbar, inländische Fluchtalternativen aufzusuchen, um den Gefahren seines Heimatortes zu entgehen. Eine Art staatlich oder staatlich geduldeter Gruppenverfolgung Homosexueller könne nicht angenommen werden. Zweifelsfrei existierende Diskriminierungsmaßnahmen seien ineffizient. Es sei ihm zuzumuten, in der ihm zumutbaren Anonymität einer Großstadt dergestalt zu leben, dass er die behauptete sexuelle Orientierung nicht außerhalb der dazugehörigen Szene offenbare. Es könne auch vom Kläger verlangt werden, bei Bekundungen in der Öffentlichkeit darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Staatsreligion in Pakistan in homosexuellen Handlungen eine schwere Verfehlung sehe. Gründe für subsidiären Schutz oder die Annahme von Abschiebungsverboten seien weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

- 5 Das Vorbringen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 7. September 2019 zeigt keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG auf.
- 6 Eine solche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden

Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -; juris Rn. 13, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 124a Rn. 211 ff.).

7 Ein auf die grundsätzliche Bedeutung einer Tatsachenfrage gestützter Zulassungsantrag genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in ihm lediglich die Behauptung aufgestellt wird, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse stellten sich anders dar als vom Verwaltungsgericht angenommen. Es ist vielmehr im Einzelnen darzulegen, welche Anhaltspunkte für eine andere Tatsacheneinschätzung bestehen. Der Kläger muss die Gründe, aus denen seiner Ansicht nach die Berufung zuzulassen ist, dargetun und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erläutern. Hierzu genügt es nicht, bloße Zweifel an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Gegebenheiten im Herkunftsland des Ausländers zu äußern oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 2018 - 3 A 120/18.A -, juris Rn. 5).

8 Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen nicht.

9 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,

„ob homosexuelle Männer in Pakistan wegen ihrer geschlechtlichen Identität einer Gruppenverfolgung ausgesetzt sind.“

10 Hierzu verweist er darauf, dass die Frage obergerichtlich noch ungeklärt sei. Sie habe über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Zum Beleg stützt er sich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach von einem Asylbewerber nicht erwartet werden könne, dass er seine Homosexualität in seinem Heimatland geheim halte oder sich beim Ausleben dieser sexuellen Ausrichtung zurückhalte, um eine Verfolgung zu vermeiden. Darüber hinaus verweist er auf pakistanische

gesetzliche Bestimmungen sowie Berichte, nach denen Männer wegen homosexueller Handlungen bestraft worden seien. Damit - so der Kläger - sei die hinreichende Verfolgungsdichte gegeben.

- 11 Die Frage ist allerdings schon nicht klärungsbedürftig, da das Verwaltungsgericht eine landesweite Gefährdung von homosexuellen Männern auch deshalb verneint hat, weil diese ihre Homosexualität zumindest in pakistanischen Großstädten ohne Diskriminierung oder Verfolgung ausleben können. Gründe, die dem Kläger ein Ausweichen in eine pakistanische Großstadt unzumutbar machen würden, sind vom Gericht nicht bejaht worden. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht unter Bezugnahme auf die ins Einzelne gehenden diesbezüglichen Feststellungen in dem angegriffenen Bescheid aufgrund der Erkenntnislage festgestellt, dass die pakistanischen Großstädte für homosexuelle Männer schon deshalb eine geeignete inländische Fluchtalternative darstellen würden, weil die Anwendung der auch vom Kläger genannten Strafrechtsnormen in-effizient sei. Dieser von der Beklagten und dem Gericht festgestellten besonderen Situation in pakistanischen Großstädten ist der Kläger in seinen Darlegungen zu der Verfolgungsdichte nicht nachgegangen. Daher fehlt es auch an der Darlegung entsprechender Erkenntnisquellen, die der von Beklagter und Gericht geteilten Einschätzung widersprechen könnten.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.
v. Welck

Kober

Groschupp